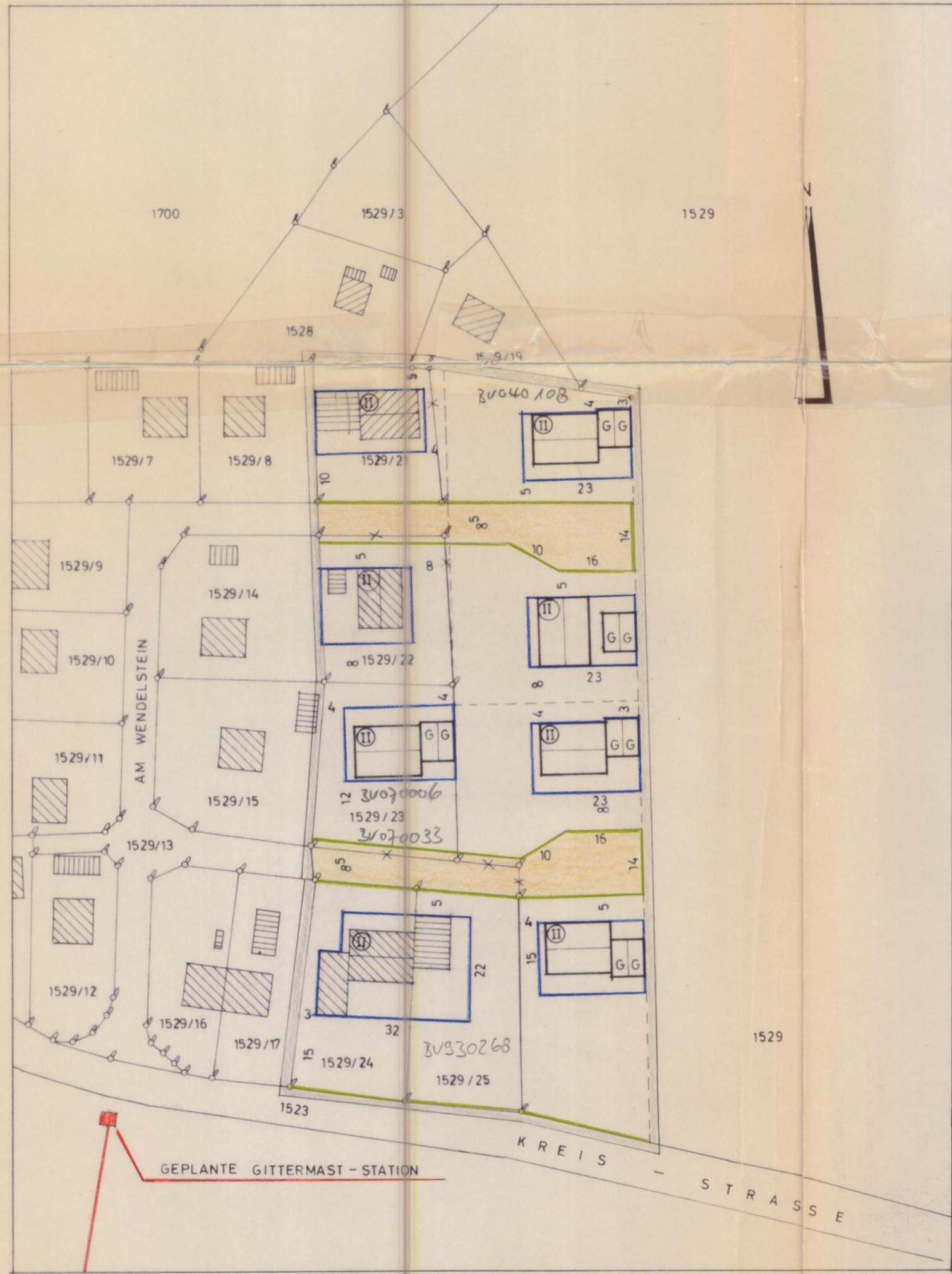




Die Gemeinde KOLLBACH

erläßt gem. §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 12.1970 (GVBl. 1971 S. 13) Art. 107 Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.8.1969 (GVBl. S. 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238 bzw. S. 11) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

Planbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Kollbach
Beteiligte Flurnummern:
Flur Nr. 1529, 1529/21, 1529/22, 1529/23, 1529/24 u. 25 und 1529/13

Planfertiger: Dachau, den 3. Juni 1970

LUDWIG M. BOHM
BAUINGENIEUR GRAD.
DACHAU, BUCHKASTL 10, TEL. 4989

A) Festsetzungen:

- Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz u. § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. gem. § 13 Baunutzungsverordnung sind im Baugebiet Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Soweit Garagen in diesem Bebauungsplan an der seitlichen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen dürfen Garagen auch in den sonstigen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Als Dachform für die Garagen und Nebengebäude wird Flachdach, Dachneigung 0° festgesetzt.
- Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
- In diesem Verfahren festzusetzende Baugrenzen
Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinien
- Flächen für Garagen
- Straßenverkehrsflächen
- Einzuhaltende Firstrichtung

- Anzahl der Vollgeschosse, Dachform, Wandhöhe und Maß der baulichen Nutzung.

II: Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend

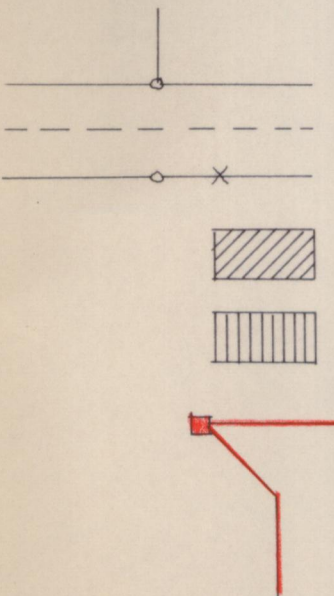
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22 - 28°
Wandhöhe: max. 6.20 m
Dachausbau, Dachgauben und Kniestock sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl = max. 0.40
Geschoßflächenzahl = max. 0.80

- Für die Errichtung der Einfriedungen ist Staketenzaun max. Höhe 0.90 m an den Grundstücksgrenzen zur Straße vorgeschrieben. An den Nachbargrenzen kann Maschendrahtzaun, max. Höhe 0.90 m verwendet werden.

B) Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
Grundstücksgrenzen die entfallen sollen
Flurstücksnummern 1529
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebengebäude
Maße in Metern 5
geplante Gittermaststation



C) Verfahrenshinweise

- Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 13.8.72 durch Dr. Rieder gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz ortsüblich bekannt gemacht.
- Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom 28.8.72 bis 28.8.72 gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Kollbach hat diesen Bebauungsplan und zwar Zeichnung und Text gem. § 10 Bundesbaugesetz am 12.9.72 als Satzung beschlossen.

Kollbach, 13.8.72



Der Bürgermeister

- Das Landratsamt Dachau hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom 28.8.1972 Nr. 9/610-4-2 genehmigt.

Kollbach, 1.7.1972

(Siegel)

Der Bürgermeister

- Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seit Auslegung wurden in der Zeit vom 2.7.1972 bis 10.8.72 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan hat samt Begründung in der Gemeindekanzlei von 10.7.72 bis 10.8.72 ausgelegen.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Kollbach, 11.8.1972



Der Bürgermeister

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 23.6.1972 Nr. 9/610-4/2.

Dachau, den 21.2.1972
LANDRATSAMT DACHAU
I. A.



Dr. Rieder
Regierungsrat